

**Änderung der Prüfungsordnung
für den berufsbegleitenden
weiterbildenden Masterstudiengang
Bildungsmanagement mit dem
Abschluss „Master of Business
Administration (MBA)“ an der Carl von
Ossietzky Universität Oldenburg**

vom 31.10.2006

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die folgende Änderung der Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Masterstudiengang Bildungsmanagement mit dem Abschluss „Master of Business Administration (MBA)“ vom 31.5.2005 beschlossen. Sie wurde vom Präsidium gemäß § 37 Abs. 1 NHG genehmigt.

Abschnitt I

1. § 5 Abs. 3 wird um folgenden neuen Satz 2 ergänzt:

„Im Wahlpflichtbereich können 6 Kreditpunkte über Professionalisierungseinheiten erworben werden.“

2. § 11 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Prüfungsleistung eines Studienmoduls setzt sich in der Regel aus folgenden Teilleistungen zusammen:

- Bearbeitung von Online-Übungsaufgaben (Abs. 3)
- Ergebnispräsentation in Präsenz oder webbasierte Präsentation (Abs. 4)
- Lernportfolio zur Online-Bearbeitung von Projektaufgaben (Abs. 5)“

3. § 11 Abs. 4 wird um folgenden Satz 7 ergänzt:

„Eine webbasierte Projektpräsentation umfasst die Darstellung und Diskussion der Projektergebnisse in einer dem Medium entsprechenden Form.“

4. In § 11 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„In begründeten Einzelfällen sind auch weitere Prüfungsarten wie z. B. mündliche Prüfungen, Hausarbeiten, Referate, Internetprojekte, Übungen und Lernassessments möglich.“

5. § 12 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist zu bearbeiten.“

6. § 12 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Bearbeitung von Online-Übungsaufgaben ist während der Vorbereitungsphase eines Studienmoduls erfolgreich zu absolvieren.“

7. § 12 Abs. 3 wird wie folgt gefasst.

„Die Dauer der Ergebnispräsentation in der zweiten Präsenzphase eines blended-learning Studienmoduls beträgt mindestens 15 Minuten pro Kandidatin bzw. Kandidat. Die webbasierte Präsentation soll adäquat zu diesem Umfang erstellt werden.“

8. § 13 Abs. 10 Satz wird wie folgt gefasst:

„Die Studienmodulnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,6	gut,
bis 2,5	
bei einem Durchschnitt über 2,6	befriedigend,
bis 3,5	
bei einem Durchschnitt über 3,6	ausreichend,
bis 4,0	
bei einem Durchschnitt über 4,1	nicht ausreichend.

9. § 13 Abs.11 Satz 1 wird wie folgt gefasst.

„Die Gesamtnote wird durch eine ECTS-Note, die neben der absoluten eine relative Bewertung der Note abbildet, ergänzt.“

10. § 13 Abs. 11 wird um folgende neue Sätze 4 und 5 ergänzt:

„Als Grundlage zur Ermittlung der ECTS-Note dienen die entsprechenden Gesamtnoten der letzten sechs Semester (Kohorte) vor dem Datum des Abschlusses. Eine ECTS-Note wird gebildet, wenn die Kohorte mindestens 30 Absolventen umfasst. Die ECTS-Note für die Gesamtnote wird ermittelt, indem die Gesamtnoten aller Absolventen einer Kohorte in Relation zueinander gesetzt werden.“

Abschnitt II

Diese Änderung tritt mit ihrer Genehmigung durch das Präsidium in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität bekannt gegeben.